



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Vereinbarung der Oberbergischen Jugendämter zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	19.11.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die gemeinsame Vereinbarung der Jugendämter des Oberbergischen Kreises zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a BZRG für ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwischen den Träger der freien Jugendhilfe und dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird somit anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in den letzten Jahren auf breiter Ebene in den Blick genommen und diskutiert worden. Neben vermehrter öffentlicher Sensibilisierung für dieses wichtige Thema wurden inzwischen verschiedene Elemente entwickelt, die mit dem Ziel des Schutzes und der Prävention in Gesamtkonzepten zusammenfließen.

Eines der Elemente des vorbeugenden Handelns ist neben der längst gesetzlich verankerten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für hauptamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit die Vorlage eines solchen auch für ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter.

Durch die Neuregelung des § 72 a Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes sind die Jugendämter aufgerufen, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen, aus denen erkennbar wird, in welchen

Fällen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den Trägern ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und in welchen dies entbehrlich ist.

Die beiden Landesjugendämter, die kommunalen Spitzenverbände NRW und der landeszentrale Arbeitskreis der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit haben sich in Empfehlungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben dafür ausgesprochen, dass sich die Konzepte nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII beziehen mögen, sondern auf alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die fünf Jugendämter im Oberbergischen Kreis haben gemeinsam eine Mustervereinbarung entworfen, die sich eng an den genannten Empfehlungen und denen des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ausrichtet. Dies erfolgt auf dem Hintergrund einer Verfahrensvereinfachung für alle Beteiligte sowie einer kreisweit einheitlichen Handhabung.

Wenn Träger oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen noch zu Anfang in Einzelfällen an die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gedanklich einen „Generalverdacht“ koppelten, so hat sich inzwischen erfreulicher Weise ein Verständnis entwickelt, dass das Vorgehen heute als selbstverständliches Qualitätsmerkmal eines Trägers zu Gunsten der betreuten Kinder und Jugendlichen ausweist und damit gleichzeitig die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zu den Eltern fördert.

Anlagen:

- Anlage 1: Straftaten nach §72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 3a: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gemäß §72a SGB VIII
- Anlage 3b: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gemäß § 72a SGB VIII (nur für den internen Gebrauch)
- Anlage 4: Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen